



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Ressel-Preis

Ressel-Preis an der Technischen Universität Wien (TU Wien)

(online 14.11.2018)

Beschluss des Rektorates vom 13.07.2018

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 19/2018 (Ifd. Nr. 237.1)

Update redaktionelle Änderung im Mitteilungsblatt Nr. 27/2018 vom 15.11.2018 (Ifd. Nr. 325.3)

Update redaktionelle Änderung im Mitteilungsblatt Nr. 4/2019 vom 07.02.2019 (Ifd. Nr. 37.2)



INHALT

| | |
|--|---|
| Inhalt | 1 |
| 1 Statuten | 1 |
| 2 Nominierungen und Voraussetzungen..... | 1 |
| 3 Einreichunterlagen | 2 |
| 4 Auswahlverfahren..... | 2 |

1 STATUTEN

An der TU Wien vergibt der_die Rektor_in jährlich einen Forschungspreis ("Ressel-Preis") in der Höhe von EUR 13.000 der aus den Kostenersätzen gem. § 27 Abs. 3 UG gespeist wird. Durch diesen Preis werden Forschungsleistungen im Rahmen von Dissertationsprojekten ausgezeichnet, die in einem direkten Zusammenhang mit interdisziplinärer Drittmittelforschung stehen und in Kooperationsprojekten mit Unternehmen als Forschungspartner durchgeführt wurden.

Name: RESSEL-PREIS

Donation und Widmung: insgesamt EUR 13.000

- (1) Das Preisgeld in der Höhe von EUR 13.000 wird geteilt vergeben. EUR 11.000 werden jenem Institut, das für das Zustandekommen des Drittmittelforschungsprojektes und für die Betreuung der Dissertation des_der Preisträger_in hauptverantwortlich war, in der zweckgebundenen Gebarung zur Verfügung gestellt, und sind, sofern der_die Preisträger_in ein Anstellungsverhältnis an der TU Wien hat, für die Förderung der Forschungstätigkeit des_der Preisträger_in (Auslandsaufenthalte, Kongressteilnahme, Geräteausstattung, etc.) zu verwenden.
- (2) Hat der_die Preisträger_in kein Anstellungsverhältnis zur TU Wien, ist das Preisgeld vom für das Zustandekommen des Drittmittelforschungsprojektes verantwortlichen Institut für weiterführende Forschungsaktivitäten im Themenbereich der Dissertation zu verwenden.
- (3) EUR 2.000 des Preisgeldes erhält der_die Preisträger_in zur persönlichen freien Verfügung.
- (4) Falls es ein_e Preisträger_in mit Anstellungsverhältnis an der TU Wien wünscht, wird das gesamte Preisgeld in der Höhe von EUR 13.000 in der zweckgebundenen Gebarung zur Verfügung gestellt und kann von ihm_ihr für die weitere Forschungstätigkeit verwendet werden.
- (5) Dem_der Preisträger_in wird eine Urkunde verliehen.
- (6) Die Verrechnung erfolgt über die Quästur. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist seitens des_der Preisträger_in bzw. des nominierenden Institutes ein Bericht an den Vizerektor Forschung und Innovation zu erstatten.

2 NOMINIERUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Ausschreibung des Preises erfolgt im Mitteilungsblatt der TU Wien. Nominiert werden können alle Absolvent_innen des Doktoratsstudiums der TU Wien, die zum Ende der Einreichfrist das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (wobei nachweisbare Kinder-Karenzzeiten bzw. Zeiten der Berufsunterbrechung zur Erziehung der Kinder im Sinne einer Erstreckung der

Altersgrenze bis zu einem Ausmaß von 5 Jahren in Anrechnung gebracht werden können) und deren Dissertation von einem_einer Universitätslehrer_in an der TU Wien betreut wurde. Die eingereichte Dissertation muss in einem direkten Zusammenhang mit interdisziplinärer Drittmittelforschung stehen und in Kooperationsprojekten mit Unternehmen als Forschungspartner durchgeführt worden sein. Der Abschluss der Dissertation darf zum Zeitpunkt der Nominierung nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

- (2) Die Nominierung erfolgt durch den_die Betreuer_in der Dissertation, der_die die Bewerbungsunterlagen beim zuständigen Dekanat einbringt.
- (3) Jede Fakultät kann jedes Jahr nur eine_n Bewerber_in nominieren; falls mehr als eine Bewerbung vorliegt, obliegt die Auswahl dem_der Dekan_in aufgrund eines gereihten Vorschlages des Fakultätsrates.
- (4) Nach der Entscheidung über den_die Bewerber_in der Fakultät sind die Unterlagen mit einem Schreiben des_der Dekan_in dem Vizerektor Forschung und Innovation zur Ermittlung des_der Preisträger_in gem. diesen Statuten vorzulegen.
- (5) Sollte die gleiche Dissertation andernorts für einen Preis eingereicht worden sein, ist das Rektorat davon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Liegen aus den Fakultäten weniger als 4 Nominierungen vor, wird in der laufenden Ausschreibung kein Preis vergeben. Die eingereichten Anträge können bei der nächstfolgenden Ausschreibung neuerlich eingebracht werden.

3 EINREICHUNTERLAGEN

- (1) Die Unterlagen müssen die Dissertation und die Gutachten zur Beurteilung der Dissertation sowie einen Nachweis des wissenschaftlichen Outputs (Publikationsdatenbank der TU Wien) enthalten.
- (2) Des Weiteren sind die Nachweise des Zusammenhanges mit der Drittmittelforschung und des interdisziplinären Charakters der Arbeit zu beschreiben und zu belegen.

4 AUSWAHLVERFAHREN

- (1) Die Entscheidung über den_die Preisträger_in und das begünstigte Institut hat eine von dem Vizerektor Forschung und Innovation einzuberufende Jury zu fällen.
- (2) Die Jury besteht aus dem_der Vizerektor_in Forschung und Innovation, der_die auch die Leitung innehat, sowie aus jenen Institutsleiter_innen der 8 Fakultäten, die in ihrer Fakultät während der letzten 3 Jahre die größte Summe aus abgeführten Kostensätze ausgewiesen haben, jedoch keine_n Bewerber_in für den Preis stellen.

- (3) Kommt der_die Bewerber_in aus dem Institut, welches innerhalb der Fakultät während der letzten 3 Jahre die größte Summe aus abgeführten Kostensätze ausgewiesen hat, ist der_die Institutsleiter_in jenes Instituts, welches innerhalb der Fakultät die zweitgrößte Kostenersatzsumme ausgewiesen hat, Mitglied der Jury.
- (4) Die Bewerber_innen müssen ihre Arbeit selbst vor der Jury vortragen und in der Diskussion verteidigen. Auswahlkriterien sind Originalität, Innovationscharakter, wissenschaftliche Qualität und wissenschaftlicher Output (Konferenztätigkeit, Publikationen, Projekte).
- (5) Nur die persönlich anwesenden Jurymitglieder sind mit ihrer Stimme stimmberechtigt. Die Jury fällt ihre Entscheidung im Rahmen einer geheimen Abstimmung, die Entscheidung der Jury ist endgültig und kann nicht beeinsprucht werden.
- (6) Die Preisverleihung erfolgt in feierlicher Form durch den_die Rektor_in bzw. dem_der Vizerektor_in Forschung und Innovation.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Forschung und Innovation:

Dr. J. F r ö h l i c h